

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 274 vom 24. August 2016**

BE Obergericht, 2016-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_274](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_274)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 274 du 24 août 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 274 del 24 agosto 2016

## **Regeste**

Ausstand Strafverfahren wegen Tötlichkeiten | Ausstand (59)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Schreiben vom 30. Juni 2016 an die Strafabteilung des Regionalgerichts Oberland beantragte D.\_\_\_\_\_ (gesetzliche Vertreterin von C.\_\_\_\_\_ [nachfolgend: Gesuchsteller]), dass das Verfahren PEN \_\_\_\_\_ gegen A.\_\_\_\_\_ wegen angeblicher Tötlichkeiten zum Nachteil des Gesuchstellers durch einen anderen Richter zu beurteilen sei.

### **E. 1.2**

Mit Verfügung vom 5. Juli 2016 überwies der zuständige Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsgegner) die Akten PEN \_\_\_\_\_ zur weiteren Bearbeitung an die Beschwerdekammer in Strafsachen gemäss Art. 59 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und reichte gleichzeitig eine Stellungnahme ein.

### **E. 1.3**

In der Replik vom 12. August 2015 hielt der Gesuchsteller am Ablehnungsbegehren fest.

### **E. 2**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 StPO). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Ziffer 1 Bst. b StPO). Die Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf das form- und fristgerechte Ausstandsgesuch ist einzutreten.

### **E. 3**

In seiner Stellungnahme bringt der Gesuchsgegner vor was folgt: Offensichtlich wird im Ablehnungsgesuch auf meine Verfügung vom 20. Juni 2016 Bezug genommen. Nach gescheiterter Vergleichsverhandlung habe ich das Verfahren sistiert bis zum Vorliegen des durch die KESB veranlassten Gutachtens über C.\_\_\_\_\_. Gestützt auf die in meiner Verfügung wörtlich wiedergegebene Passage des Gutachtens sah ich mich veranlasst, die Parteien nochmals zu einer gütlichen Einigung einzuladen. Ich habe mich in keiner Weise zum Ausgang des Verfahrens geäußert und fühle mich daher nicht befangen. Meines Erachtens liegen keine stichhaltigen Ablehnungsgründe vor, weshalb ich die Abweisung des Gesuches beantrage.

### **E. 4**

Der Gesuchsteller verlangt den Ausstand aus folgenden Gründen: Der Gerichtspräsident B.\_\_\_\_\_ stellt auf eine Aussage ab, die nichts mit dem Fall zu tun hat, sondern in Zukunft. Die Aussage von Gerichtspräsident Herr B.\_\_\_\_\_ erstaunt mich nicht. Denn schon bei der Vergleichsverhandlung wollte er mich zu einem Rückzug der Anzeige bringen. Er hat einleitend bei der Vergleichsverhandlung hingewiesen, dass diese Sache sowieso nur eine Bagatelle sei und er die Sache bei einer Beurteilung ablehnen wird. Er hat diverse Stellen aus dem Strafgesetzbuch zitiert, die ihm bei der Aussage unterstützen. Er hat aber auch den Hinweis gemacht, warum die Vergleichsverhandlung. Weiter hat er während der Verhandlung, die Aussage gemacht, dass anderes zu tun hat, als solche Kleinigkeit. Jedoch stellte ich während der Vergleichsverhandlung fest, dass der Gerichtspräsident das Dossier gar nicht studiert hat, sondern von vorne herein mich zu einem Rückzug bewegen wollte. Zum Beispiel machte er Vorwürfe, dass die Strafanzeige erst sehr

3 spät, kurz vor Ablauf eingereicht wurde, dabei steht in der Strafanzeige klar, dass die Polizei, welche damals vor Ort im Spital war, gar keine Anzeige aufnehmen wollten und sogar die Aussage gemacht hat «Schlagen sei OK, ausser wenn Regelmässig Hirnerschütterung...» Dies alles steht in den Akten. Weiter hat der Gerichtspräsident, die ganze Zeit nicht zu mir gesehen, sonst wäre ihm aufgefallen, dass ich im 7. Monat Schwanger war. Er wollte den ordentlichen Gerichtstermin in die Geburtszeit festlegen. Mein Mann hat entsprechend Ihn hingewiesen, dass dies sehr schlecht sei. Weiter hat mein Mann auch hingewiesen, dass KESB entsprechend auch ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, sowie Begleitetes Besuchsrecht angeordnet wurde. Er hat die Akten des KESB nicht studiert respektive eingeholt. Er wird dieses noch für die ordentliche Verhandlung machen. In der Anzeige sollte stehen, dass hier das KESB informiert wurde, da schon mehrmals verschiedene Vorfälle in dieser Richtung gegeben hat. Am Ende der Verhandlung hat Herr A.\_\_\_\_\_ beim Gerichtspräsident um ein 1:1 erbeten, er wolle mit Ihm besprechen und etwas abgeben. Der Gerichtspräsident hat nicht sofort verneint, dass dies nicht gehe, wegen Beeinflussung etc. sondern hat sich schwer getan hier eine Entscheidung zu erlassen. Der Gerichtspräsident hat sich dann zu Recht entschieden, dass es kein Gespräch gibt und was er abgeben möchte auf dem ordentlichen Weg der Eingabe einbringen soll. Am Schluss der Verhandlung musste er mit der Sekretärin das Protokoll erstellen, was sehr lange Zeit benötigte und daher nicht um ein laufendes Gerichtsprotokoll handelt, sondern um kurzes zusammengefasstes Vergangenheitsprotokoll. Wie Sie nun aus meinem Argumente ersehen, sollte klar ersichtlich sein, weshalb ich den Antrag gestellt habe, da sich hier die Glaubwürdigkeit in das Rechtssystem aufgeweicht hat. Ich halte weiterhin an der Aussage meines Sohnes fest und die entsprechenden Indizien sprechen für die Wahrheit meines Sohnes.

## **E. 5**

Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einer bestimmten persönlichen Einstellung zum Verfahrensgegenstand, einem persönlichen Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten liegen. Entscheidendes Kriterium ist, ob bei problematischen Konstellationen der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtungsweise noch als

offen erscheint (BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Vor Art. 56-60 StPO). Gemäss Art. 56 Bst. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als den in Bst. a-e genannten), insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. Wenn zu erwarten ist, der Richter habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Ausmass festgelegt, dass das Verfahren nicht mehr als offen erscheint, kann eine Vorbefassung im Sinne von Art. 56 Bst. f StPO relevant werden (vgl. BOOG, a.a.O., N. 28 und 61 zu Art. 56 StPO). In der dem Ausstandsbegehren zugrunde liegenden Verfügung vom 20. Juni 2016, mit welcher der Gesuchsgegner die im Strafverfahren involvierten Personen zu einer Verfahrenserledigung durch Abschluss einer Vereinbarung ohne Verhandlung einladen wollte, führte dieser Folgendes aus:

4 Die Gutachterin führt auf Seite 21 des Gutachtens folgendes aus: Grundsätzlich ist C.\_\_\_\_\_ zu wünschen, dass die Erwachsenen sich auf einer kommunikativen Ebene mit Hilfe der beteiligten Fachpersonen einigen lernen. Eskalationen, die in polizeilichen Anzeigen oder gerichtlichen Anklagen gipfeln bewirken das Gegenteil: Sie zementieren das Problem und eine einvernehmliche Lösung wird verunmöglicht. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Es bietet sich nun die Gelegenheit, den Rat-schlag der Gutachterin zu beherzigen und zur vorgeschlagenen einvernehmlichen Lösung Hand zu bieten. Aus dieser Anmerkung – sowie aus allen anderen Äusserungen des Gesuchsgegners in diesem Verfahren – ergibt sich kein Ausstandsgrund gemäss Art. 56 StPO. Aus den Behauptungen in der Eingabe vom 12. August 2016 kann der Gesuchsteller nichts für sich ableiten. Der Gesuchsgegner hat sich zur konkreten Strafsache inhaltlich noch nicht geäussert. Er wollte bloss versuchen, die involvierten Personen vor einem allfälligen Strafurteil – sei es ein Freispruch oder ein Schuldspruch – gütlich zu einigen, da dies aus seiner Sicht das beste Ergebnis für alle gewesen wäre. Solche Vergleichsverhandlungen sind gesetzlich vorgesehen (Art. 332 Abs. 2, 316 StPO). Hieraus ergibt sich weder eine Befangenheit noch der Anschein einer Voreingenommenheit. Der Ausgang des (im Übrigen auch nicht etwa unsachlich geführten) Prozesses erscheint noch immer als offen. Es ist somit kein Ausstandsgrund glaubhaft gemacht. Das Gesuch ist abzuweisen.

## **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Gesuchsteller die Verfahrenskosten (Art. 59 Abs. 4 StPO).

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.